

Vorstehendes Geschäftsreglement wird genehmigt.

Zürich, den 6. Februar 1978

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. J. Landolt	R. Widmer

---

**Anpassung der politischen Rechte  
an die Bundesgesetzgebung  
(Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 17, 18,  
30, 44, 50 und 60 der Kantonsverfassung)**

(vom 28. Mai 1978)

---

**Art. I**

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 17. Schweizerbürgern, die im Kanton gemäss den Bestimmungen des Bundes politischen Wohnsitz haben, stehen die gleichen politischen Rechte zu wie den Kantonsbürgern.

Art. 18. Wer vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, besitzt keine politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden.

Art. 30 Abs. 7 wird aufgehoben.

Art. 44 Abs. 3. Die Wahl der Bezirksbehörden steht den Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Bezirk zu.

Art. 50. Die politischen Rechte in der Gemeinde werden von den Stimmberechtigten ausgeübt, die in ihr politischen Wohnsitz haben. In bürgerlichen Angelegenheiten besitzen nur die Gemeindebürger, in den Kirchgemeinden nur die Angehörigen der betreffenden Kirche politische Rechte.

Art. 60. Die mit der Führung des Notariatswesens betrauten Beamten werden durch die Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Notariatskreis gewählt. Sie müssen das Wahlfähigkeitszeugnis für Notare besitzen.

## Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 in Kraft.

---

### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. Mai 1978,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	685 134
Eingegangene Stimmzettel 2 . . . . .	313 704
Annehmende Stimmen . . . . .	189 894
Verwerfende Stimmen . . . . .	68 813
Ungültige Stimmen . . . . .	61
Leere Stimmen . . . . .	54 936

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Anpassung der politischen Rechte an die Bundesgesetzgebung (Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 17, 18, 30, 44, 50 und 60 der Kantonsverfassung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. Juli 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Wy d l e r

Der Sekretär:

R. W i d m e r